



Allgemeinverfügung
der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
zur Nachweisführung bei teerhaltigem Straßenaufbruch
aus Maßnahmen des Glasfaserausbaus in Rheinland-Pfalz

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit beim Glasfaserausbau in Rheinland-Pfalz durch die Tätigkeit des Maßnahmenveranlassers bzw. des von ihm beauftragten Baudurchführers teerhaltiger Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 17 03 01* „kohlenteehaltige Bitumengemische“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) anfällt, gelten für die abfallrechtliche Nachweisführung folgende Regelungen:

1. Abholung durch Einsammler

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV darf der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auch dann von einem Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und darauf bezogene Begleit- und Übernahmescheine nach den §§ 12 und 13 NachwV geführt werden, wenn die am jeweiligen Standort (konkretes Ausbaugebiet) anfallende Abfallmenge mehr als 20 Tonnen pro Kalenderjahr beträgt.

Voraussetzung ist, dass der Einsammler die Abfälle vor Ort abholt (z. B. im Rahmen einer von ihm durchgeführten Containergestellung) und zu der im Sammelentsorgungsnachweis angegebenen Entsorgungsanlage transportiert.

2. Eigenanlieferung beim Entsorger

2.1 Transportiert der Maßnahmenveranlasser oder der von ihm beauftragte Baudurchführer die Abfälle selbst zu einer von ihm ausgewählten Entsorgungsanlage, hat er hierfür einen eigenen Entsorgungsnachweis gemäß den §§ 3 ff. NachwV und hierauf bezogene Begleitscheine nach den §§ 10 f. NachwV zu führen. Dies gilt auch, wenn der Transport durch einen vom Maßnahmenveranlasser bzw. Baudurchführer beauftragten Beförderer erfolgt.

2.2 Beträgt die im konkreten Ausbaugebiet anfallende Abfallmenge maximal 20 Tonnen, kann die Nachweisführung durch den Maßnahmenveranlasser oder Baudurchführer sowie den Betreiber der Entsorgungsanlage abweichend von Nummer 2.1 auch gemäß Nummer 2 der Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit vom 11.02.2015 erfolgen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (die Allgemeinverfügung ist derzeit abrufbar unter <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=601>).

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur Nachweisführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Hinweise:

1. Soweit nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) für das Sammeln, Befördern, Handeln und

Makeln von Abfällen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für gegebenenfalls bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Ebenso unberührt bleibt die Pflicht zur Registerführung nach § 49 KrWG und den §§ 23 ff. NachwV.
3. Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassene abweichende Nachweisführung hat gemäß den §§ 17 ff. NachwV im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu erfolgen, soweit in der NachwV oder in der Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit vom 11.02.2015 nicht ausdrücklich die Papierform zugelassen ist.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen des Glasfaserausbaus fällt zum Teil teerhaltiger Straßenaufbruch an. Die dafür in der NachwV vorgeschriebene elektronische Nachweisführung hat sich bei der praktischen Umsetzung als problematisch erwiesen. Maßgeblich dafür sind vielfältige Gründe, z. B.

- fehlt es häufig bei den Maßnahmenveranlassern, ihren Baudurchführern und den oftmals eingesetzten Subunternehmen an zentralen Ansprechpersonen sowie an einer sachgerechten Koordination und klaren Regelungen der Verantwortlichkeiten,
- werden häufig mit der Baudurchführung ausländische Unternehmen als Haupt- oder Subunternehmer eingesetzt, deren Ansprechpersonen und Arbeitskräfte die abfallrechtlichen deutschen Vorgaben nicht kennen oder mangels ausreichender Sprachkenntnisse nicht verstehen,
- wechseln teilweise die Baudurchführer aufgrund von Insolvenzen oder nach Feststellung von Baumängeln oder Baustellenschäden (z. B. an Straßen, Gehwegen, Wasserleitungen).

Generell ist festzustellen, dass der Glasfaserausbau in Deutschland wegen einer Kombination aus langwierigen Genehmigungsverfahren in Kommunen und Bundesländern, Fachkräftemangel, hohen Ausbaurkosten, einem teilweise erfolgenden Doppelausbau durch parallele Glasfasernetze in denselben Gebieten, geringer Nachfrage, aber auch wegen Problemen bei der Bauausführung und Finanzierung in vielen Regionen nur schleppend vorankommt. Die Forderung nach einer den Vorgaben der NachwV entsprechenden elektronischen Nachweisführung wird von den Beteiligten meist als zusätzliche bürokratische Hürde empfunden; sie führt oftmals zu Verwirrung und Mehraufwand bei Netzbetreibern und Bauunternehmen, ohne den Ausbau zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, für Ausbauprojekte in Rheinland-Pfalz bestimmte Abweichungen vom regulären elektronischen Nachweisverfahren zuzulassen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Entsorgung des teerhaltigen Straßenaufbruchs ordnungsgemäß in einer dafür genehmigten Anlage erfolgt und mit geeigneten Nachweisbelegen dokumentiert wird. Dies ist im Falle der Abholung der Abfälle durch einen Einsammler mittels elektronischem Sammelentsorgungsnachweis auch dann sichergestellt, wenn die 20-Tonnen-Grenze des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV nicht eingehalten wird. Ein Beispiel ist die Containergestellung durch ein Entsorgungsunternehmen, das den oder die vor Ort mit den Abfällen beladenen Container abholt und auf der Grundlage eines elektronischen Sammelentsorgungsnachweises mit diesbezüglichen Begleit- und Übernahmescheinen sowie mit einer Beförderungserlaubnis oder -anzeige nach den §§ 53, 54 KrWG zu einer für den Abfall genehmigten Entsorgungsanlage transportiert. In solchen Fällen ermöglicht der Sammelentsorgungsnachweis mit den entsprechenden Begleit- und Übernahmescheinen auch dann eine geeignete

Dokumentation, wenn mehr als 20 Tonnen teerhaltiger Straßenaufbruch pro Anfallstelle (konkretes Ausbaugebiet) und Kalenderjahr anfallen und auf der Grundlage des Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden. Durch die verordnungsrechtlichen Ausnahmen von der 20-Tonnen-Grenze für Bleibatterien und andere in Anlage 2a der NachwV genannte gefährliche Abfälle (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NachwV) sowie für Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV) und durch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen generell die Führung von Sammelentsorgungsnachweisen ohne Mengengrenze zuzulassen (§ 14 NachwV), hat der Verordnungsgeber anerkannt, dass das Sammelentsorgungsnachweisverfahren auch jenseits der 20-Tonnen-Grenze ein geeignetes Dokumentationsverfahren sein kann. Dies gilt auch für die Nachweisführung bei teerhaltigem Straßenaufbruch aus Maßnahmen des Glasfaserausbaus in Rheinland-Pfalz.

Macht der Maßnahmenveranlasser oder Baudurchführer von der Möglichkeit einer Abholung der Abfälle durch einen Einsammler mittels Sammelentsorgungsnachweis keinen Gebrauch und transportiert er oder ein beauftragter Beförderer stattdessen die Abfälle selbst zu einer von ihm ausgewählten Entsorgungsanlage, benötigt er dafür einen eigenen elektronischen Entsorgungsnachweis und entsprechende elektronische Begleitscheine. Andernfalls handelt er zumindest ordnungswidrig. Erleichterungen gibt es dabei nur unter den Voraussetzungen der Allgemeinverfügung der SAM zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerkstätigkeit vom 11.02.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann auch durch E-Mail an info@sam-rlp.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73) eingelegt werden.

Mainz, den 1. August 2025

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

gez.

Dr. Kropp

gez.

i. V. Lorig